Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

GZ. L.A.II/1-972/3-1952. Wien, am -4. Feb. 1953

Betrifft: Landtagsvorlage,
Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 6. FEB. 1953
Zl.: 410 Wirtsch. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Schaffung einer neuzeitlichen Wasserversorgungsanlage ist wie in vielen anderen Gebietsteilen Niederösterreichs auch für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau auf Grund der örtlichen Gegebenheiten von großer Dringlichkeit. Da keine der beteiligten Gemeinden materiell in der Lage ist, dieser Aufgabe einzeln gerecht zu werden und auch die Aufschließung ausreichender und geeigneter Wasservorkommen für jede einzelne Gemeinde unwirtschaftlich ist, haben diese Gemeinden einvernehmlich beschlossen, diese Aufgaben gemeinsam durchzuführen.

Zur praktischen Durchführung dieser Absicht müssen jedoch durch den Landtag die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, da das Gesetz vom 30. Juni 1927 über die öffentliche Wasserversorgung in den Gemeinden Niederösterreichs, LGBl.Nr. 177, nur für einzelne Gemeinden, nicht aber für einen Wasserleitungsverband anwendbar ist. Die gegenständliche Vorlage sieht daher die Bildung eines Wasserleitungsverbandes für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau vor.

Ein gleicher Zweigverband wurde erst kürzlich durch das Landesgesetz vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr. 24, für die Gemeinden des Unteren Pittentales geschaffen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Schaffung eines solchen rein wirtschaftlichen Zweckverbandes bestehen nicht. Das Bundeskanzleramt (Verfassungsdienst) hat bereits seinerzeit anläßlich der Behandlung des Wasserleitungsverbandsgesetzes für die Gemeinden Ternitz und Umgebung in der an den Landeshauptmann von Niederösterreich gerichteten Note, Zl. 35.140-2a/1950, vom 18. August 1950 auf Seite 2 festgestellt, daß dem mit dem Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages einzurichtenden Wasserleitungsverband nach der ganzen Struktur dieses Gesetzesbeschlusses weder die Eigenschaft eines "Ortsgemeindeverbandes" im Sinne der vormaligen Verfassung 1934 noch die Eigenschaft einer besonderen autonomen Bezirksverwaltung im Sinne des § 8, Abs.5,lit. f), des Übergangsgesetzes 1920 zukommt.

Es handelt sich bei der Vorlage daher lediglich um die Schaffung eines rein wirtschaftlichen Zweckverbandes,dem im beschränkten Umfang nur insoweit obrigkeitliche Befugnisse eingeräumt sind, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

Wenn die gewählte Konstruktion des Gesetzes in der Praxis auch den gewünschten Erfordernissen entsprechen mag, kann sie juristisch doch nicht befriedigen. Gegenwärtig läßt jedoch die verfassungsrechtliche Situation eine solche befriedigende Lösung nicht zu. Es zeigt sich in der gesamten Kommunalpolitik, daß die tatsächliche Entwicklung der rechtlichen immer mehr vorauseilt und auch verantwortungsbewußt länger nicht mehr aufgehalten werden kann. Ohne die Schaffung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen kann sich eine moderne Gemeindeverwaltung nicht entwickeln und können die an sich gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht ausgeschöpft werden. Die Landesgesetzgebung bedarf daher dringend

der bundesverfassungsrechtlich zu schaffenden Möglichkeit, wirtschaftliche Zweckverbände der Gemeinden als Gemeindeverband zu konstituieren, um den Gemeinden die Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben im staatlichen Leben brauchen.

Der gegenständliche Gesetzentwurf gleicht bis auf einige unbedeutende Abänderungen wörtlich dem durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr. 24, für einige Gemeinden des Unteren Pittentales errichteten Wasserleitungsverbande. Es wurden daher bei Schaffung dieses Gesetzentwurfes nur die Abweichungen gegenüber dem Gesetz vom 21. Dezember 1951,LGBl.Nr. 24, aufgenommen und bezüglich der anderen Bestimmungen, die wörtlich denen des durch Landesgesetz vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr.24, errichteten Wasserleitungsverbandes entsprechen, auf dieses Landesgesetz verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu §§ 1 und 2:

Der Wasserleitungsverband hat Rechtspersönlichkeit und bezieht sich vorderhand nur auf die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau. Abs.(2) des § 1 sieht jedoch vor, daß sich dem Verband noch weitere Gemeinden anschließen können.

Die Gemeinde Teesdorf als Proponent des Verbandes, die auch um die Erteilung der entsprechenden wasserrechtlichen Bewilligung angesucht hat, überträgt ihre erlangten Wasserrechte samt den damit verbundenen Verpflichtungen dem Verband. Bezüglich der für die Erlangung dieses Rechtes aufgewendeten Kosten sind noch nähere Bedingungen zwischen den Beteiligten zu treffen. Im Streitfalle entscheidet die Landesregierung.

Zu § 3 :

Dieser Paragraph befaßt sich mit den Angelegenheiten der Geschäftsführung, insbesondere mit der Einberufung der Vollversammlung, dem Vorsitz in derselben und ähnlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die erste ordentliche Vollversammlung ist vom Bürgermeister von Teesdorf einzuberufen.

Zu § 4 :

Dieser Paragraph besagt, daß die Wahl des Vorstandes der Vollversammlung obliegt, weiters gibt er Aufschluß darüber, wer zu Mitgliedern bezw. Ersatzmännern des Vorstandes gewählt werden kann. Die Ersatzmänner sind vom Obmann in derselben Reihenfolge, wie sie seinerzeit von der Vollversammlung gewählt wurden, einzuberufen.

Die zahlenmäßige Festsetzung des Vorstandes mit 6 ordentlichen Mitgliedern erfolgte deshalb, da derzeit 6 Gemeinden im Zweckverband zusammengeschlossen sind.

Zu § 5 :

Der Verband ist verpflichtet, die Wasserleitungsrohre in allen öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Ortes zu legen. Die Vollversammlung hat diesbezüglich einen entsprechenden Herstellungsplan zu beschließen.

Bereits bestehende Ortsnetze sind dem Verband zu übergeben. Der Wert derselben wird einvernehmlich (zwischen Vorstand und Eigentümer) festgesetzt. Im Falle einer Nichteinigung ist die Landesregierung anzurufen.

Zu § 6:

Hier wird auf die §§ 3 - 5, mit Ausnahme des § 4, Abs.(4), §§ 8 - 22 und §§ 24 - 34 des Gesetzes vom 21. Dezember 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für einige Gemeinden des Unteren Pittentales , LGBl.Nr. 24, verwiesen, welche sinngemäße Anwendung zu finden haben. Von einer Aufnahme des vollen Wortlautes dieser Paragraphe in dem vorliegenden Gesetzentwurf wurde, da sie inhaltlich denen des oben zitierten Gesetzes entsprechen, Abstand genommen.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom - 4. Feb. 1953 gefaßten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Bildung eines Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Schönau, Günselsdorf, Teesdorf, Tattendorf, Ober-Waltersdorf und Trumau wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.ö. Landesregierung:
S t i k a
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: